

Erwägungsgrund 089

Gemäß der Richtlinie 95/46/EG waren [Verarbeitungen personenbezogener Daten](#) bei den [Aufsichtsbehörden](#) generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat dennoch nicht in allen Fällen zu einem besseren Schutz [personenbezogener Daten](#) geführt. Diese unterschiedslosen allgemeinen Meldepflichten sollten daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden, die sich stattdessen vorrangig mit denjenigen Arten von Verarbeitungsvorgängen befassen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) mit sich bringen. Zu solchen Arten von Verarbeitungsvorgängen gehören insbesondere solche, bei denen neue Technologien eingesetzt werden oder die neuartig sind und bei denen der [Verantwortliche](#) noch keine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) durchgeführt hat bzw. bei denen aufgrund der seit der ursprünglichen [Verarbeitung](#) vergangenen Zeit eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) notwendig geworden ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung